

Gesetze, Normen, Regeln und Richtlinien

Wer baut, wird immer auch mit den unterschiedlichsten Gesetzen, Verordnungen, Normen, Regeln und Richtlinien konfrontiert. Als Bestellerin oder Bauherr ist es dabei schwierig, den Überblick zu behalten. An welche Normen, Regeln und Richtlinien sollen sich die beauftragten Planer und Handwerker halten? Worauf stützen sich Gerichte, wenn es zu Streitigkeiten kommt? Wie kann ich sicher stellen, dass ich als Bestellerin oder Bauherr ein Werk erhalte, das allen Normen, Richtlinien und Regeln entspricht? Muss ich während der Bauzeit neu geschaffene Regeln nachträglich berücksichtigen? Das vorliegende Merkblatt erklärt die verschiedenen Begriffe, zeigt ihre rechtliche Relevanz und gibt Tipps zur Absicherung beim Abschluss von Werkverträgen.

1 – Gesetze und Verordnungen

Gesetze werden von Bund, Kantonen und Gemeinden erlassen und dienen dazu, das menschliche Verhalten und Zusammenleben zu regeln. Umgesetzt werden sie von den Behörden mit Hilfe von Verordnungen, autonomen Satzungen und durch gesteuerte Selbstregulierung. Sowohl Gesetze als auch Verordnungen sind für alle Beteiligten in jedem Fall bindend. Beispiele im Baubereich sind etwa die Baugesetzgebungen der Kantone oder die Lärmschutzverordnung des Bundes. Autonome Satzungen sind Normen, die von Organisationen des öffentlichen Rechts gestützt auf ihre Kompetenz, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, erlassen werden (z.B. ZKB, Universitäten). Von einer gesteuerten Selbstregulierung spricht man, wenn der Staat die Regelung durch Private veranlasst, fördert oder mit ihnen aushandelt. Von Privaten gesetzte Normen haben dann Gesetzescharakter, sind aber bloss dann hoheitlich, wenn dem erlassenden privaten Akteur vom Gemeinwesen Rechtssetzungsbefugnisse übertragen werden. Beispiele sind etwa die SIA-Norm 358:2010 über Geländer und Brüstungen sowie die ISA-Norm 500:2009 über hindernisfreie Bauten.

2 – Normen

Normen sind private Regelwerke und werden von den jeweiligen Standesorganisationen wie beispielsweise dem SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) oder der VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) erlassen. Ihre Erarbeitung erfolgt in der Regel durch Kommissionen dieser Verbände und sie durchlaufen eine Vernehmlassung innerhalb dieser Verbände. Daher haben sie einen hohen Stellenwert und gelten als Messlatte. Im Gegensatz zu Gesetzen und Verordnungen haben Normen aber nur Gültigkeit, wenn ihre Anwendung von den Vertragspartnern vereinbart wird. Auch wenn Normen nicht den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung haben, werden sie von Richtern insbesondere bei bautechnischen Streitfällen oft beigezogen, weil sie mit grosser Wahrscheinlichkeit den Stand der Technik abbilden. Daher ist es auf jeden Falls sinnvoll, ihre Einhaltung in den Verträgen mit Planern und Ausführenden zu vereinbaren. Typische Beispiele sind die jeweils anzuwendenden SIA-Normen, etwa bezüglich Schallschutz oder Wärmedämmung.

3 – Richtlinien

Als Richtlinien werden Handlungs- und Ausführungsvorschriften von Institutionen bezeichnet. Sie kommen oft dort zum Einsatz, wo Verordnungen oder Normen keine präzisen Vorgaben machen oder gänzlich fehlen. Wie rechtlich verbindlich solche Richtlinien für die Beteiligten sind, hängt in erster Linie davon ab, welchen Stellenwert und welche Anerkennung der Herausgeber hat. Ob die jeweilige Richtlinie eingehalten werden muss und ob sie in einem Streitfall vor Gericht Bestand hat, hängt deshalb vom Einzelfall ab. Als Grundsatz gilt aber: Regeln, Gesetze, Verordnungen oder Normen einen strittigen Punkt nicht genau und existiert eine Richtlinie einer anerkannten Organisation dazu, kann

diese durchaus zur Beurteilung eines Rechtsfalls heran gezogen werden. Beispiele für Richtlinien im Baubereich sind etwa diejenige des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau zur «Sicherheit mit Glas» oder die Richtlinie der Lignum zur Sanierung von Holzbauteilen, die von Schädlingen befallen wurden. Weiter sind die Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 Lärmschutz-Verordnung (Baulärm-Richtlinie; Ausgabe 2009) sowie die Empfehlungen des BAFU über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen) anzuführen.

4 – Zeitliche Geltung von Gesetzen, Verordnungen, Normen, Regeln und Richtlinien

Welche Vorgaben bei der Erstellung eines Bauwerks einzuhalten sind, hängt vom Zeitpunkt ihrer Einführung ab. In der Regel sind der Zeitpunkt der Baugesuchseinreichung oder der Erteilung der

Baubewilligung massgebend für die zu berücksichtigenden Regelwerke. Werden Gesetze, Verordnungen oder Normen revidiert, kommen meist Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Bei Richtlinien fehlen solche oft. Dann gilt der Zeitpunkt des Baugesuchs oder der Erteilung der Baubewilligung als massgebend dafür, ob die Richtlinie für das Bauwerk Anwendung finden soll. Es steht den Parteien aber offen, in Werk- oder Planerverträgen das massgebliche Stichdatum explizit zu vereinbaren, z.B. dass das Bauwerk allen anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Abnahme entsprechen muss.

5 – Anerkannte Regeln der Baukunde

Als «Anerkannte Regeln der Technik», oder bei Bauten auch «Anerkannte Regeln der Baukunde» genannt, gelten diejenigen technischen Regeln des Bauфachs, welche von der Wissenschaft als richtig anerkannt worden sind, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheit der betroffenen Baufachleute in der Praxis bewährt haben. Wichtig zu wissen: Die anerkannten Regeln der Baukunde müssen nicht unbedingt dem Stand der Technik entsprechen. Das gilt insbesondere dann, wenn sich die aktuellsten Techniken in der Praxis noch nicht bewährt haben. Kommt es zu rechtlichen Auseinandersetzungen werden die anerkannten Regeln der Baukunde in der Regel ebenfalls für die Beurteilung beigezogen. Zur Bestimmung, was als anerkannte Regeln der Baukunde gilt, greifen Gerichte unter anderem auf die oben erwähnten Anhaltspunkte wie Normen und Richtlinien sowie Aussagen Experten zurück. Beispiele für Regeln der Baukunde sind etwa Vorschriften der SUVA zur Absturzsicherung auf Baustellen oder die Normen des SIA zur Herstellung von Beton.

6 – Empfehlungen für Verträge

Werden bei der Erstellung eines Bauwerks nicht alle massgebenden Regeln eingehalten und kommt es deshalb zu Baumängeln, haftet zuerst einmal der Bauherr. Dieser hat dann die Möglichkeit auf die beauftragten Planer oder die ausführenden Unternehmen Regress zu nehmen. Um sicher zu stellen, dass von diesen alle Regeln eingehalten werden, lohnt es sich einen entsprechenden Passus in die Verträge aufzunehmen. Dieser kann beispielsweise wie folgt lauten:

«Im Übrigen sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden einschlägigen Normen des SIA, die im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände sowie die Richtlinien anderer für das jeweilige Gewerk relevanter Organisationen einzuhalten. Die technischen Normen und Ordnungen des SIA sowie anderer anerkannter Fachverbände definieren den für das Projekt geltenden Stand der Technik sowie den Mindestqualitätsstandard, der einzuhalten ist – ausser es wird ein höherer Mindeststandard vereinbart. Zudem gelten die jeweils anerkannten Regeln der Baukunde.»

Kammer Unabhängiger Bauherrenberater

Tel : +41 44 500 40 92

Web: <https://www.kub.ch>

Mail: info@kub.ch

Version 1.1 / 26.11.2018